

Köln, Mai 2021

Eckpunkte für die Überarbeitung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit

Die in der Arbeitsgemeinschaft Hartwarenhersteller (AGHH) zusammenarbeitenden Verbände begrüßen die Initiativen der EU-Kommission, des EU-Parlaments und der Mitgliedsstaaten zur Revision der Produktsicherheitsrichtlinie. Aus unserer Sicht hat diese Richtlinie einen signifikanten Beitrag zur Erhöhung der Produkt- und Verbrauchersicherheit und zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes geleistet. Aus den Erfahrungen mit der Anwendung dieser Richtlinie und ihrer nationalen Umsetzungen sehen wir dennoch folgende Ansätze für Verbesserungen:

1. Die Richtlinie sollte in eine Verordnung umgewandelt werden, um eine einheitliche Anwendung in allen EU-Staaten sicherzustellen. Dies könnte insbesondere für KMU die weitere Erschließung der Potenziale des EU-Binnenmarktes erleichtern.
2. Die Anforderung in Artikel 5 (1), wonach die „Angabe des Herstellers und seiner Adresse auf dem Produkt oder auf dessen Verpackung“ erforderlich ist, sollte dahingehend präzisiert werden, dass die Angabe einer Internetadresse anstelle der Postanschrift möglich ist. Dies wäre im Sinne der Verbraucher, die den Hersteller über eine Internetadresse leichter kontaktieren können als über eine Postadresse.
3. Zudem sollte präzisiert werden, dass die Angabe auf der Verpackung in Fällen zulässig ist, bei denen aufgrund der Art oder Größe des Produkts diese Angabe auf dem Produkt selbst nicht möglich oder mit erhöhtem Aufwand verbunden ist.
4. Gemäß Artikel 5 (1) hat der Hersteller dem Verbraucher einschlägige Informationen über nicht unmittelbar erkennbare Gefahren zu erteilen. Es sollte präzisiert werden, dass die hierbei erforderlichen Benutzerhinweise auch digital zur Verfügung gestellt werden können. Damit würden die Möglichkeiten der digitalen Informationsweitergabe in einer digitalisierten Gesellschaft angemessen berücksichtigt.
Die Nutzung digitaler Informationskanäle würde gegenüber der bisherigen beleghaften Übergabe eine bessere Durchdringung mit den sicherheitsrelevanten Informationen beim Verbraucher ermöglichen. Ansprechend gestaltete digitale, multimediale und mehrsprachige sowie zielgruppengerechte Informationen erhöhen die Sichtbarkeit und Wahrnehmung der relevanten Sicherheitshinweise beim Verbraucher und leisten durch die Vermeidung von Abfall zudem einen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz.
5. Für nicht verwendungsfertige Zubehörprodukte, die nur gemeinsam mit einem Hauptprodukt verwendet werden können, sollten keine detaillierten Benutzerhinweise verpflichtend sein, solange diese in der Bedienungsanleitung des Hauptprodukts enthalten sind.

Dort erhalten diese Hinweise die entsprechende Aufmerksamkeit und stehen in einem Gesamtzusammenhang mit der Bedienung des Hauptprodukts. Der Wegfall der ausführlichen Hinweise bei jedem einzelnen Zubehörprodukt trägt zur Ressourcenschonung bei und verringert den Aufwand insbesondere für KMU.

- Beispiel: In der Regel enthalten die Bedienungsanleitungen für Winkelschleifer detaillierte Hinweise zur Verwendung der dort aufzuspannenden Drahtbürsten und Schleifwerkzeuge und erhalten dort die entsprechende Aufmerksamkeit der Verwender. Die Sicherheitshinweise auf den Zubehörwerkzeugen selbst können sich in diesem Fall auf die wesentlichen Warnhinweise (Piktogramme) wie z. B. auf das Tragen einer Schutzbrille beschränken.

Die Arbeitsgemeinschaft Hartwarenhersteller (AGHH) ist eine gemeinsame Initiative der Verbände Fachverband Schloss- und Beschlagindustrie e. V. (Velbert), Fachverband Werkzeugindustrie e. V. (Remscheid), Herstellerverband Haus & Garten e.V. (Köln) und Verband Deutscher Schleifmittelwerke e.V. (Bonn). Wir bündeln die Interessen und Ziele der Hartwarenhersteller und vertreten diese als kompetenter Ansprechpartner gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.